Nordstadtschule
Gemeinschaftsschule Pforzheim

EIN KIND FÄLLT AUF

VERHALTEN

LERNEN

WIE? WODURCH?

Beziehungen pflegen:
Interesse zeigen, kleine informelle Gespräche,
Namen kennen; Lob für angemessenes Verhalten,
Anstrengungen loben, in sehr kleinen Schritten denken

Anforderungen überprüfen und anpassen:
Anforderungen auf kognitiver Ebene
Anforderungen auf sozialer Ebene
Im Einzelfall: Anforderungen reduzieren!

Erwünschtes Verhalten als Lernaufgabe fokussieren:
Erwünschtes Verhalten formulieren
Erwünschtes Verhalten besprechen
Unterstützung organisieren
Erwünschtes Verhalten verstärken
Konstruktiv mit Rückschlägen umgehen

Unterstützung organisieren:
Erziehungsberatungsstelle, Sonderpädagogischer Dienst, KiJuPsy, Sozialpädiatrie,...

Aufgabe der zuständigen **Lehrkraft/Klassenlehrkraft/Lerngruppenleitung**:
Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

SchG § 1 (3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige **Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen**, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.
SchG § 55 (1) Die **Eltern** haben das **Recht** und die **Pflicht**, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die **vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger**. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.

Diagnostik:
Lernstand, Vergleichsarbeiten,
Standardisierte Lernverlaufsdiagnostik (quop,...)
Förderkonzept:
Kleingruppenförderung, Einzelförderung
Beratungslehrkraft:
kognitive Diagnostik
Beratung
ASKO
(Arbeitsstelle Kooperation beim SSA):
Beratung
Sonderpädagogischer Dienst:
Diagnostik, Beratung

ZUSAMMENARBEIT VON ELTERN UND SCHULE

§ 1, § 55, § 85 SCHG

DOKUMENTATION!

KIWO-SKALA

INSOFA

KINDERSCHUTZ
§ 8A SGB VII, § 4 KKG

SCHULSOZIALARBEIT
beauftragt durch das
§ 13 SGB VIII
JUGENDAMT
SOZIALAMT

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE
beantragen
§ 35A SGB VIII
SCHULBEGLEITUNG
HILFE ZUR TEILHABE

SCHULLEITUNG
§ 23, § 90 SCHG

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE
beantragen
SONDERPÄDAGOGISCHE ÜBERPRÜFUNG
STAATLICHES SCHULAMT
stellt fest
ANSPRUCH AUF EIN SONDERPÄDAGOGISCHES BILDUNGSANGEBOT

INKLUSIVES BILDUNGSANGEBOT
SBBZ
LERNORT
§ 15, § 82, § 83 SCHG
SBA-VO

Susanne Posselt 2026
CC BY NC